

Gesellschaftsvertrag
der
[Campingplatzgesellschaft] GmbH

§ 1 Firma, Sitz

- (1) Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) führt die Firma [Campingplatzgesellschaft] GmbH.
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Prenzlau.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung und der Betrieb eines Campingplatzes mit Ferienhausanlage in Prenzlau.
- (2) Die Gesellschaft ist auch zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die mit dem vorstehenden Unternehmensgegenstand technisch oder wirtschaftlich im Zusammenhang stehen, diesem dienen oder diesem förderlich sind.
- (3) Die Gesellschaft erbringt mit dem vorstehenden Unternehmensgegenstand kommunale Dienstleistungen und dient dem öffentlichen Zweck der Tourismusförderung und der Entwicklung der Freizeit- und Erholungsbedingungen in Prenzlau.
- (4) Die Gesellschaft kann andere Unternehmen mit einem gleichen oder verwandten Unternehmensgegenstand gründen, erwerben oder sich an ihnen beteiligen.

§ 3 Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 50.000 EUR.
- (2) Auf das Stammkapital übernehmen
 1. die Stadtwerke Prenzlau GmbH einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von 25.000 EUR mit der Nr. 1;
 2. die Wohnbau GmbH Prenzlau einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von 25.000 EUR mit der Nr. 2.

- (3) Die Geschäftsanteile sind in Geld zu erbringen. Sie sind mit Gründung in voller Höhe fällig.

§ 4 Kapitalrücklage

- (1) Die Gesellschaft bildet eine Kapitalrücklage gemäß § 272 Abs. 2 des Handelsgesetzbuches.
- (2) Jeder Gesellschafter zahlt ein Aufgeld in Höhe von jeweils 250.000 EUR in die Kapitalrücklage der Gesellschaft. Die Aufgelder sind in Geld zu erbringen. Sie sind mit Gründung in voller Höhe fällig.

§ 5 Geschäftsjahr; Dauer der Gesellschaft

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Das erste Geschäftsjahr beginnt als Rumpfgeschäftsjahr mit der Eintragung der Gesellschaft und endet am 31. Dezember desselben Kalenderjahres.
- (3) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Dauer gegründet.

§ 6 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind

1. die Geschäftsführung;
2. die Gesellschafterversammlung.

§ 7 Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder zwei Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind zwei Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch beide Geschäftsführer gemeinschaftlich vertreten.
- (2) Durch Gesellschafterbeschluss kann ein jeder Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

- (3) Die Geschäftsführung hat die Gesellschaft unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen in eigener Verantwortung zu leiten. Dabei ist sie an diesen Gesellschaftsvertrag und an die Gesellschafterbeschlüsse gebunden.
- (4) Die Geschäftsführung bedarf für solche Geschäfte, die ihr durch Gesellschafterbeschluss im Einzelfall oder allgemein als zustimmungspflichtig bezeichnet sind, der vorherigen Zustimmung durch Gesellschafterbeschluss.
- (5) Jeder Gesellschafter ist berechtigt, einen Geschäftsführer vorzuschlagen. Jeder Gesellschafter ist berechtigt, jederzeit die Abberufung des von ihm vorgeschlagenen Geschäftsführers zu verlangen; diese Abberufung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden.

§ 8 Gesellschafterversammlung: Einberufung

- (1) Die Gesellschafterbeschlüsse werden in der Regel in Gesellschafterversammlungen gefasst.
- (2) Die Gesellschafterversammlungen werden schriftlich durch die Geschäftsführung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen, wobei für die Fristberechnung der Tag der Absendung des Briefes und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet werden. Der Einberufung ist eine Tagesordnung beizufügen.
- (3) Die Geschäftsführung beruft eine Gesellschafterversammlung mindestens einmal jährlich ein. Die Geschäftsführung beruft eine Gesellschafterversammlung darüber hinaus ein (a) in den vom Gesetz bestimmten Fällen, (b) wenn ein Gesellschafter dies unter Angabe mindestens eines Tagesordnungspunktes schriftlich verlangt und (c) dann, wenn nach ihrer Beurteilung es das Interesse der Gesellschaft erfordert.
- (4) Die Gesellschafterversammlung ist an den Sitz der Gesellschaft einzuberufen, wenn nicht im Einzelfall alle Gesellschafter einem anderen Versammlungsort zustimmen.
- (5) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn 100 % des stimmberechtigten Stammkapitals vertreten sind. Ist sie nicht beschlussfähig, so hat die Geschäftsführung zu einer weiteren Gesellschafterversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen; diese Einberufung kann erst nach dem Termin der nicht beschlussfähigen Gesellschafterversammlung vorgenommen werden. Die weitere Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf das in ihr vertretene Stammkapital beschlussfähig; hierauf hat die Geschäftsführung in der Einberufung hinzuweisen.

§ 9 Gesellschafterversammlung: Ablauf, Niederschrift

- (1) Die Gesellschafterversammlung wählt vor Eintritt in die Tagesordnung mit Mehrheit von 100 % der abgegebenen Stimmen einen Vorsitzenden.
- (2) Jeder Geschäftsführer ist berechtigt, an der Gesellschafterversammlung teilzunehmen.
- (3) Über die Gesellschafterversammlungen sind Niederschriften zu erstellen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen sind. Jedem Gesellschafter ist innerhalb von drei Wochen nach der Gesellschafterversammlung eine Kopie der Niederschrift zuzusenden. Die Fehlerhaftigkeit der Niederschrift ist innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Niederschrift schriftlich, zu Händen des Vorsitzenden geltend zu machen (Protokollrüge). Hilft der Vorsitzende der Protokollrüge nicht innerhalb von zwei Wochen durch Übersendung einer geänderten Niederschrift ab, so kann der rügende Gesellschafter innerhalb von weiteren drei Wochen Klage erheben. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn innerhalb der Fristen keine Protokollrüge eingereicht bzw. Klage erhoben wird.

§ 10 Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Die Gesellschafter entscheiden durch Gesellschafterbeschluss über folgende Gegenstände:
 1. Änderung dieses Gesellschaftsvertrages, einschließlich der Veränderung des Stammkapitals;
 2. Auflösung der Gesellschaft;
 3. Durchführung von Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 des Umwandlungsgesetzes;
 4. Abschluss, Änderung und Beendigung von Unternehmensverträgen entsprechend den §§ 291, 292 des Aktiengesetzes;
 5. Zustimmung zur Verfügung über Geschäftsanteile;
 6. Veräußerung von wesentlichen Teilen des Gesellschaftsvermögens;
 7. Feststellung des Jahresabschlusses;
 8. Ergebnisverwendung;
 9. Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer, Befreiung von Geschäftsführern von den Beschränkungen des § 181 BGB;
 10. Entlastung der Geschäftsführer;

11. Behandlung von Ersatzansprüchen gegen die Geschäftsführer, insbesondere deren Geltendmachung;
 12. Erteilung von Weisungen gegenüber der Geschäftsführung;
 13. Bezeichnung von Geschäften, zu denen die Geschäftsführung der vorherigen Zustimmung durch Gesellschafterbeschluss bedarf, und die Erteilung dieser Zustimmungen;
 14. Entscheidung über den Wirtschaftsplan;
 15. Einziehung von Geschäftsanteilen;
 16. Gründung und Veräußerung von Tochtergesellschaften, Erwerb und Veräußerungen von Beteiligungen;
 17. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Verpflichtung zur Vornahme solcher Rechtsgeschäfte;
 18. Wahl des Abschlussprüfers.
- (2) Die Gesellschafter entscheiden ferner durch Gesellschafterbeschluss über weitere Gegenstände, die durch Gesetz den Gesellschaftern zugewiesen sind.
 - (3) Gesellschafterbeschlüsse bedürfen der Mehrheit von 100 % der abgegebenen Stimmen.
 - (4) Jede angefangene 5.000 EUR des Nennbetrags des Geschäftsanteils gewähren eine Stimme; jeder Gesellschafter kann nur einheitlich abstimmen. Bei den Abstimmungen gelten Enthaltungen nicht als abgegebene Stimmen. Jeder Gesellschafter ist auch in eigenen Angelegenheiten stimmberechtigt, es sei denn, dass seine Befreiung von einer Verbindlichkeit oder die Entziehung eines seiner Rechte Gegenstand der Beschlussfassung ist.
 - (5) Gesellschafterbeschlüsse können mit Zustimmung aller Gesellschafter auch außerhalb einer Gesellschafterversammlung in jeder Form getroffen werden. Für solche Gesellschafterbeschlüsse gilt § 9 Abs. 3 dieses Gesellschaftsvertrages entsprechend.

§ 11 Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung hat so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan aufzustellen, dass noch vor Beginn des Geschäftsjahres durch Gesellschafterbeschluss über den Wirtschaftsplan entschieden werden kann.
- (2) Der Wirtschaftsplan ist in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften zu erstellen. Er besteht aus Erfolgsplan, Investitionsplan, Finanzplan und Stellenplan.

- (3) Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen.

§ 12 Jahresabschluss

- (1) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie den Lagebericht innerhalb der gesetzlich bestimmten Frist, spätestens aber innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres aufzustellen. Wenn die Gesellschaft eine kleine Kapitalgesellschaft ist, so sind die für mittelgroße Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches anzuwenden.
- (2) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss von dem durch Gesellschafterbeschluss bestimmten Abschlussprüfer prüfen zu lassen.
- (3) Nach Eingang des Prüfungsberichts des Abschlussprüfers hat die Geschäftsführung Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfungsbericht unverzüglich den Gesellschaftern zu übermitteln.

§ 13 Verfügungen über Geschäftsanteile

- (1) Verfügungen über Geschäftsanteile bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung durch Gesellschafterbeschluss. Der Gesellschafterbeschluss steht im freien Ermessen der Gesellschafter.
- (2) Verfügungen in diesem Sinne sind insbesondere die Abtretung, die Verpfändung oder sonstige Belastung sowie Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Umwandlungsgesetzes.

§ 14 Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen kann durch Gesellschafterbeschluss erfolgen, wenn der Gesellschafter zustimmt.
- (2) Die Einziehung von Geschäftsanteilen kann ohne Rücksicht auf die Zustimmung des Gesellschafters durch Gesellschafterbeschluss in folgenden Fällen erfolgen:
1. Der Gesellschafter ist keine Eigengesellschaft der Stadt Prenzlau mehr, das heißt, die Geschäftsanteile am Gesellschafter werden nicht mehr zu 100 % mittelbar oder unmittelbar durch die Stadt Prenzlau gehalten;
 2. Rechtskräftige Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Gesellschafters oder Ablehnung der Eröffnung mangels Masse;

3. Vollstreckungsmaßnahmen in den Geschäftsanteil eines Gesellschafters, wenn diese nicht nach drei Monaten wieder beseitigt sind;
4. Grobe Verletzung der Gesellschafterpflichten durch diesen Gesellschafter oder ein anderer wichtiger, die Ausschließung des Gesellschafters rechtfertigender Grund.

§ 15 Abfindung

- (1) Bei Einziehung seines Geschäftsanteils steht dem betroffenen Gesellschafter eine Abfindung in Höhe des anteiligen Unternehmenswertes zu. Der Unternehmenswert besteht aus dem Ertragswert der Gesellschaft.
- (2) Die Abfindung ist auf den Abfindungsstichtag zu ermitteln. Abfindungsstichtag ist der Tag, an dem der Gesellschafterbeschluss über die Einziehung ergeht.
- (3) Können sich die Beteiligten weder auf die Höhe der Abfindung noch auf einen Schiedsgutachter einigen, der die Abfindung verbindlich für sie zu ermitteln hat, hat das Institut der Wirtschaftsprüfer e.V. in Düsseldorf auf Antrag eines Beteiligten einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Schiedsgutachter zur verbindlichen Feststellung der Abfindung zu bestellen. Der Schiedsgutachter kann insoweit, als seine eigene Sachkunde nicht ausreicht, vereidigte Sachverständige hinzuziehen. Der Schiedsgutachter entscheidet in entsprechender Anwendung von § 91 ZPO auch über die Kosten seiner Inanspruchnahme.
- (4) Die Abfindung ist vom Abfindungsstichtag an mit den im Handelsgesetzbuch für Forderungen aus beiderseitigen Handelsgeschäften bestimmten Fälligkeitszinsen zu verzinsen. Die Abfindung ist durch die Gesellschaft mit den aufgelaufenen Zinsen ein Jahr nach dem Abfindungsstichtag auszuführen.
- (5) Der betroffene Gesellschafter kann keine Sicherheitsleistung verlangen.

§ 16 Geschäfte mit Gesellschaftern

- (1) Sofern zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern Geschäfte getätigt werden, sind diese wie zwischen Dritten zu vereinbaren und durchzuführen.
- (2) Sollte ein Gesellschafter durch eine verdeckte Gewinnausschüttung einen Vorteil erlangen, so entsteht für die Gesellschaft zum Zeitpunkt der Vorteilsgewährung gegenüber dem Gesellschafter ein Anspruch auf Ersatz des Wertes des Vorteils in Geld. Dieser Anspruch ist vom Tage der Vorteilsgewährung an mit den im Handelsgesetzbuch für Forderungen aus beiderseitigen Handelsgeschäften bestimmten Fälligkeitszinsen zu verzinsen.

§ 17 Wettbewerbsverbot

Die Gesellschafter unterliegen keinem Wettbewerbsverbot.

§ 18 Gemeindegewirtschaftliche Bestimmungen

- (1) Die Gesellschaft ist im Rahmen des Unternehmensgegenstands an dem in § 2 dieses Gesellschaftsvertrages formulierten öffentlichen Zweck auszurichten.
- (2) Im Rahmen der Abschlussprüfung ist auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen.
- (3) Die Gesellschaft hat den Abschlussprüfer zu beauftragen, in seinem Bericht auch darzustellen
 1. die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft;
 2. verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren;
 3. die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages.
- (4) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, den Prüfungsbericht der Abschlussprüfer und, wenn die Gesellschaft einen Konzernabschluss aufzustellen hat, auch den Prüfungsbericht der Konzernabschlussprüfer unverzüglich nach Eingang an die Stadt Prenzlau zu übersenden.
- (5) Die Stadt Prenzlau und deren Rechnungsprüfungsbehörde und für die überörtliche Prüfung zuständige Prüfungsbehörde sind befugt, sich zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung auftreten, unmittelbar bei der Gesellschaft zu unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften der Gesellschaft einzusehen. Hierdurch werden die in § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.
- (6) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, den Wirtschaftsplan, einschließlich Finanzplan, unverzüglich nach Gesellschafterbeschluss der Stadt Prenzlau zur Kenntnis zu geben. Gleiches gilt für wesentliche Abweichungen hiervon.
- (7) Art und Umfang der Beteiligung der Gesellschaft an weiteren Unternehmen ist an die Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau gebunden.

§ 19 Schlussbestimmungen

- (1) Die Kosten der notariellen Beurkundung und der Eintragung im Handelsregister sowie die sonstigen Steuern und Gebühren der Gründung der Gesellschaft trägt die Gesellschaft bis zu einem Gesamtbetrag von 5.000 EUR; einen etwa darüber hinaus gehenden Betrag tragen die Gesellschafter je zur Hälfte. Den übrigen Gründungsaufwand trägt jeder Gesellschafter für sich.
- (2) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieses Gesellschaftsvertrages nichtig sein oder nichtig werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit dieses Gesellschaftsvertrages im Übrigen. Die Gesellschafter sind in einem solchen Fall verpflichtet, an der Vereinbarung und Beurkundung von Bestimmungen mitzuwirken, durch die ein der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahe kommendes Ergebnis rechtswirksam erzielt wird.